

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

herzlich willkommen zur Lektüre unseres nunmehr 19. MAV-Rundbriefes, in dem wir über unsere Arbeit der letzten Monate und Anderes berichten wollen.

„Hamburger Modell“



Wir haben uns in den letzten Monaten auf unseren MAV-internen Fortbildungen verstärkt mit Fragen der gesundheitlichen Rehabilitation beschäftigt. So auch mit dem sogenannten „Hamburger Modell“, das wir einmal genauer erklären möchten, weil es immer wieder zu Irritationen kommt, was im Rahmen einer solchen Wiedereingliederungsbemühung erlaubt ist und was nicht.

Geregelt ist das Hamburger Modell in § 74 SGB V.

§ 74 Stufenweise Wiedereingliederung

Können arbeitsunfähige Versicherte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, soll der Arzt auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben und dabei in geeigneten Fällen die Stellungnahme des Betriebsarztes oder mit Zustimmung der Krankenkasse die Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (§ 275) einholen.

Grundsätzlich sind also MitarbeiterInnen im Hamburger Modell weiterhin arbeitsunfähig erkrankt und beziehen Krankengeld. Daher müssen Arbeitgeber und Krankenkasse der stufenweise Wiedereingliederung auch zustimmen. Der Arbeitgeber hat während des Hamburger Modells keinen Anspruch auf die vereinbarte Arbeitsleistung und es wird auch kein neues, abgeändertes Arbeitsverhältnis begründet. Einzig und allein die Rehabilitation des ja immer noch arbeitsunfähig Erkrankten ist Gegenstand der Wiedereingliederungsmaßnahme.

Der Arbeitgeber kann seine Zustimmung zum Hamburger Modell (auch ohne Begründung) verweigern. Das ist auch verständlich, denn wohl niemand möchte von einem Chirurgen operiert oder von einem Piloten geflogen werden, der im Hamburger Modell gerade seine Arbeitsfähigkeit wiederherstellt.

Von allen drei Beteiligten – MitarbeiterIn, Arbeitgeber und Krankenkasse – kann das Hamburger Modell beendet werden, wenn es keine Aussicht auf Erfolg mehr hat. Kann der oder die Betroffene wegen Erkrankung für sieben Tage an der Wiedereingliederungsmaßnahme nicht teilnehmen, gilt diese im Regelfall als gescheitert.

Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit aus dem Jahr 2011



Schon 2011 haben wir mit der Dienststellenleitung eine Dienstvereinbarung geschlossen, die MitarbeiterInnen ab dem 55. Lebensjahr einen Rechtsanspruch einräumt, eine Teilzeitbeschäftigung in „ganzen“, also 8-Stundendiensten abzuleisten. Dies hat kürzlich wohl dahingehend für Irritationen gesorgt, dass es sich hierbei um eine Verpflichtung handeln würde.

Daher zur Klarstellung: Teilzeitarbeit bedeutet grundsätzlich nach den AVR tägliche Teilzeitarbeit, also Arbeit in verkürzten Diensten, nach unserer Dienstplanung also in den F6-, S6- oder Z6-Diensten.

Wer ab dem 55. Lebensjahr in Teilzeitbeschäftigung aber lieber mehr freie Tage möchte und dafür volle, also 8-Stundendienste ableisten möchte, kann sich rechtswirksam auf diese Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit stützen. Wir haben diese Dienstvereinbarung damals abgeschlossen, um ab dem 55. Lebensjahr hier Wahlfreiheit zu schaffen. Denn den einen MitarbeiterInnen ist das eine lieber, anderen MitarbeiterInnen das andere.

Gerüchteküche

Wir möchten an dieser Stelle einmal etwas zu den immer wieder aufkommenden Gerüchten zu allen möglichen Themen schreiben.



Nur mal zwei der Originellsten, die in letzter Zeit die Runde machten und auch an die MAV von verunsicherten MitarbeiterInnen herangetragen wurden:

- Wer immer in die Welt gesetzt hat, die 30 Euro für das „*Kommen aus dem Frei*“ würden wegfallen – das ist kompletter Blödsinn.
- Oder: Die 2. Hälfte der Jahressonderzahlung für 2015 (also die Zahlung im Juni 2016) könne nicht gezahlt werden – ebenso großer Unsinn, wie jeder in diesen Tagen dem Lohnzettel entnehmen kann.

Wir können an diejenigen, die mit solchen Gerüchten andere verunsichern wollen, nur appellieren, es bitte einfach sein zu lassen.

Und an alle anderen die Bitte, nicht alles zu glauben, was im Flurfunk herumgeistert.

Wendet Euch bitte an die MAV oder an die Dienststellenleitung, wenn Euch Dinge zu Ohren kommen, die verunsichern oder merkwürdig erscheinen. Das Meiste können wir aus dem Stehgreif aufklären.

Aktuelle Tarifrunde

Gegenwärtig läuft die Tarifrunde für das Jahr 2017 und ggf. auch schon für das Jahr 2018. Es gibt noch nichts wirklich Belastbares zu berichten. Die Lohnforderungen bewegen sich zwischen 0,6 % auf der Arbeitgeberseite und 6 % auf der Arbeitnehmerseite. Die Arbeitgeberseite fordert zudem, dass die Arbeitnehmer an den Investitionen in den Betrieben beteiligt werden, was ggf. zu Lasten der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung gehen würde. Die Arbeitnehmerseite hat dahingehend reagiert, als dass sie die Abschaffung der Jahressonderzahlung und deren Umlegung auf das monatliche



Entgelt fordert. In der Diskussion ist auch eine Änderung der Stufensystematik mit Einführung einer Erfahrungsstufe 3, mit der die Arbeitgeberseite gerne Lohnkosten senken und die Arbeitnehmerseite die MitarbeiterInnen-Bindung stärken möchte.

Bitte beachtet auch beiliegendes Schreiben der AGMV und die Kampagne „Hände weg von unserem Lohn“. Wir bitten um Rücklauf der Unterschriftenlisten bis 5. Juli 2016.



Entgelterhöhung im Juli 2016 und im Januar 2017



Im Juli werden die Grundentgelte auf 99 % der Tabellenentgelte angehoben. Im Januar 2017 folgt dann die letzte Anhebung auf 100 %. Gerade für die neueren MitarbeiterInnen, die die AVR-Novellierung von 2008 nicht miterlebt haben, ist dieser Sachverhalt sicher nicht ganz leicht zu verstehen. Freuen wir uns einfach, dass für fast alle MitarbeiterInnen im Juli 2016 und im Januar 2017 ein kleines Gehaltsplus herauskommen wird und es dann endlich vorbei sein wird mit der schwer verständlichen Unterscheidung zwischen Tabellen- und Grundentgelten. Die neuen Entgelttabellen liegen unserem Rundbrief wie immer bei.

BEM

In den Monaten Juli, August und September wird die MAV im BEM vertreten.

BEM

Es grüßt Euch die MAV